



SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF

B e r a t e n d e Ä u ß e r u n g

**Empfehlungen für die Durchführung der
örtlichen Prüfung in Gemeinden mit
weniger als 20.000 Einwohnern**

**Empfehlungen für die Durchführung der
örtlichen Prüfung in Gemeinden mit
weniger als 20.000 Einwohnern**

Beratende Äußerung gem. § 88 Abs. 2 SäHO

Sächsischer Rechnungshof

Schongauerstr. 3
04329 Leipzig

Postfach 101050
04010 Leipzig

Telefon: 03 41/2 55 - 60 00
Fax: 03 41/2 55 - 61 20

E-Mail*: poststelle@srh.sachsen.de
Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Abkürzungsverzeichnis | 6 |
| 1 Einleitung | 8 |
| 2 Zusammenfassung | 9 |
| 3 Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung | 9 |
| 4 Bedeutung der örtlichen Prüfung und Abgrenzung | 10 |
| 5 Organisation der örtlichen Prüfung | 12 |
| 5.1 Einrichtung der örtlichen Prüfung | 12 |
| 5.2 Stellenbedarf für die örtliche Prüfung | 13 |
| 5.3 Hinweise und Empfehlungen für Prüferstellen | 14 |
| 6 Prüfungsplanung | 15 |
| 7 Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung | 16 |
| 7.1 Pflichtinhalt und fakultative Prüfungsbereiche | 16 |
| 7.2 Prüfungsmaßstäbe | 18 |
| 7.3 Betätigungsprüfung | 19 |
| 8 Prüfungsmethoden | 20 |
| 9 Niederschrift des Prüfungsergebnisses | 20 |
| 10 Nutzung von Checklisten | 21 |

Anlagen:

- Anlage 1 Auszug aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
 Anlage 2 Zuordnung der Arbeitsvorgänge der örtlichen Prüfung zu Tätigkeitsmerkmalen

Checklisten, betreffend die Pflichtinhalte der örtlichen Prüfung (§§ 104, 105, 106 Abs. 1 SächsGemO):

- Anlage 3 Vorblatt
 Anlage 4 Jahresrechnung
 Anlage 5 Kassenwesen, Vermögensbestände und Vorräte
 Anlage 6 Eigenbetriebe

Checklisten für fakultative Prüfungsbereiche:

- Anlage 7 Bau
 Anlage 8 Liegenschaften
 Anlage 9 Betätigungsprüfung

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| a. F. | alte Fassung |
| ABM | Arbeitsbeschaffungsmaßnahme |
| ADV | Automatisierte Datenverarbeitung |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz |
| AO | Abgabenordnung |
| apl. | außerplanmäßig |
| BAT-O | Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten in den neuen Bundesländern |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BM | Bürgermeister |
| Fl.-Stck. | Flurstück |
| Fpl. | Ansatz Finanzplanung |
| GBO | Grundbuchordnung |
| GemKVO | Verordnung des SMI über die Kassenführung der Gemeinden des Freistaates Sachsen (Gemeindekassenverordnung) |
| HAR | Haushaltsausgaberest |
| HER | Haushaltseinnahmerest |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HGrG | Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) |
| HH- | Haushalts- |
| HHS | Haushaltssatzung |
| Hj. | Haushaltsjahr |
| HOAI | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure |
| HPl | Haushaltsplan |
| i. d. R. | in der Regel |
| KGSt | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung |
| KomFreiVO | Verordnung des SMI über Freistellungen von kommunalwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten (Kommunalfreistellungsverordnung) |
| KomHVO | Verordnung des SMI über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung) |
| KomPrO | Verordnung des SMI über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsordnung) |
| Lph. | Leistungsphase |
| LT-DS | Landtags-Drucksache |
| n. F. | neue Fassung |

| | |
|------------------|---|
| NTS | Nachtragssatzung |
| RAB | Rechtsaufsichtsbehörde |
| RE | Ergebnis Jahresrechnung |
| SächsEigBG | Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz) |
| SächsEigBVO | Verordnung des SMI über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung) |
| SächsGemO | Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen |
| SächsKAG | Sächsisches Kommunalabgabengesetz |
| SächsKomZG | Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit |
| SächsVerf | Verfassung des Freistaates Sachsen |
| SächsVergabeD-VO | Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung) |
| SächsVergabeG | Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz) |
| SächsVwKG | Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen |
| SächsVwVG | Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen |
| SäHO | Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung) |
| SAKD | Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung |
| ShV | Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge |
| SMI | Sächsisches Staatsministerium des Innern |
| SRH | Sächsischer Rechnungshof |
| SSG | Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V. |
| üpl. | überplanmäßig |
| UR-Nr. | Urkundenrolle-Nr. |
| VmH | Vermögenshaushalt |
| VOB/A | Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (ab 01.01.2003 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A) |
| VOB/B | Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (ab 01.01.2003 Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B) |
| VwH | Verwaltungshaushalt |
| VwV | Verwaltungsvorschrift |
| VK | Vollzeitkraft ist eine Rechengröße, bei der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechnet werden. |
| ZV | Zweckverband |

1 Einleitung

Nach § 103 Abs. 1 SächsGemO in der seit 1. April 2003 geltenden Fassung haben die Gemeinden ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern können stattdessen einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Damit haben seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes alle sächsischen Gemeinden die Durchführung der örtlichen Prüfung sicherzustellen.

Nach der alten Fassung des § 103 Abs. 1 SächsGemO war die örtliche Prüfung nur für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern obligatorisch. Kleineren Gemeinden war die Durchführung der örtlichen Prüfung freigestellt.

Aufgrund fehlender Übergangsvorschriften besteht die Pflicht zur örtlichen Prüfung für alle Gemeinden bereits seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes am 1. April 2003. Damit sind grundsätzlich auch die Jahresrechnung 2002 und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe für das Jahr 2002 einer örtlichen Prüfung zu unterziehen.

Da einige Gemeinden mit 20.000 und weniger Einwohnern im Haushalt für 2003 weder Personal- noch Sachmittel für die örtliche Prüfung vorgesehen hatten, werden weder das SMI noch der SRH bei den betreffenden Gemeinden das Fehlen einer örtlichen Prüfung im Jahr 2003 beanstanden.¹

Die Mitarbeiter des SRH verfügen über langjährige Prüfungserfahrungen im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes und die damit verbundene Pflicht zur örtlichen Prüfung für alle sächsischen Gemeinden sollen zum Anlass genommen werden, diese Prüfungserfahrungen, soweit sie für die örtliche Prüfung relevant sind, an die Gemeinden weiter zu geben.

¹ Schreiben des SMI an den SSG, SSG-Mitteilungen 15/03 vom 01.08.2003, Mitgliederrundschreiben Nr. 516/03 vom 24.07.2003.

2 Zusammenfassung

Seit dem 1. April 2003 ist die örtliche Prüfung für alle Gemeinden obligatorisch.

Aufgrund von langjährigen Auswertungen empfiehlt der SRH eine Stellenbesetzung für die örtliche Prüfung von 0,3 - 0,5 VK pro 10.000 Einwohner. Eine genaue Ermittlung des tatsächlichen Stellenbedarfs ist im konkreten Einzelfall nach den benannten Kriterien vorzunehmen.

Der SRH hat Bedenken gegen die organisatorische Zusammenlegung des Rechnungsprüfungsamtes mit einem anderen Amt, da das Rechnungsprüfungsamt nach § 103 Abs. 2 SächsGemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist.

Angesichts der insgesamt erheblichen Verschuldung kommunaler Unternehmen steigt die Bedeutung der Betätigungsprüfung.

Neue Aufgaben werden auf die örtliche Prüfung infolge der durch die Innenministerkonferenz beschlossenen Änderung des kommunalen Rechnungswesens zukommen. Die hierfür erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen sind zeitgerecht zu schaffen.

Der SRH stellt Checklisten zur Verfügung, die Anhaltspunkte und Hilfestellungen für die Durchführung der örtlichen Prüfung geben sollen.

3 Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung

Vorschriften für die örtliche Prüfung enthält der Vierte Abschnitt „Prüfungswesen“ innerhalb des Vierten Teils „Gemeindewirtschaft“ der SächsGemO. Diese Vorschriften werden ergänzt durch Regelungen für die Prüfung der kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform. Weitere detaillierte Regelungen, u. a. über die Prüfungseinrichtungen und die Durchführung der örtlichen Prüfung, enthält die KomPrO.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes wurden auch Vorschriften der SächsGemO über die örtliche Prüfung geändert. Aus diesem Grund wird die KomPrO derzeit durch den Verordnungsgeber überarbeitet und an die geänderten Vorschriften der SächsGemO angepasst.

Eine wesentliche Neuregelung, die mit dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes in Kraft getreten ist, ist die bereits erwähnte Erstreckung der Pflicht zur örtlichen Prüfung auf alle sächsischen Gemeinden.

Eine weitere Änderung liegt darin, dass das Rechnungsprüfungsamt nunmehr nach § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO bestimmte, im Gesetz aufgeführte Aufgaben aus eigenem Entschluss ohne besonderen Auftrag des Gemeinderats wahrnehmen kann.

Von großer Bedeutung für die örtliche Prüfung ist auch die Neufassung des Rechts der Unternehmen und Beteiligungen der Gemeinde. Den örtlichen Prüfungseinrichtungen sind nach den geänderten Vorschriften künftig unter bestimmten Voraussetzungen Prüfungsrechte in den unmittelbaren und mittelbaren Unternehmen und Beteiligungen einzuräumen.²

Auswirkungen auf die örtliche Prüfung hat auch die Neufassung des § 109 Abs. 3 SächsGemO, nach der die überörtliche Prüfung künftig nicht mehr alle vier Jahre, sondern nur noch in einem Turnus von fünf Jahren vorgenommen werden soll. Die Bedeutung der örtlichen Prüfung ist dadurch weiter gestiegen, da durch die Zeitnähe der örtlichen Prüfung Fehler in der Haushalts- und Wirtschaftsführung unmittelbar erkannt und vermieden werden sollen.

Durch die Zuständigkeitskonzentration des SRH für die überörtliche Prüfung aller Gemeinden ist § 3 KomPrO gegenstandslos geworden.³ Dessen Streichung und die Überarbeitung der restlichen KomPrO bleiben abzuwarten. Übergangsweise hat das SMI bereits im Vorgriff auf die zu erwartenden Gesetzesänderungen eine allgemeine Ausnahme nach § 3 Satz 2 KomPrO erlassen, sodass der Nutzung der entsprechenden Personalkapazitäten in den Landratsämtern für die örtliche Prüfung nichts im Wege steht.⁴

4 Bedeutung der örtlichen Prüfung und Abgrenzung

Die örtliche Prüfung ist ein unverzichtbares Instrument für eine zeitnahe Kontrolle der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit aller finanzwirtschaftlichen Verwaltungsvorgänge. Gleichzeitig stellt sie eine wichtige Informationsquelle als Entscheidungshilfe für die Organe der Gemeinde dar.⁵ Die Pflicht zur örtlichen Prüfung soll im Übrigen die Eigenverantwortung der Ge-

² Vgl. § 96 Abs. 2 Nr. 2 a SächsGemO.

³ Nach § 3 Satz 1 KomPrO kann ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt, dessen sich die Gemeinde nach § 103 Abs. 1 SächsGemO bedient, nicht das Rechnungsprüfungsamt der Rechtsaufsichtsbehörde sein.

⁴ Erlass des SMI vom 19. September 2001, Az.: 23b-2200.10/18.

⁵ Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Erich Schmidt Verlag, 27. Lfg. XII/03, G § 103, Rdnr. 8.

meinden stärken und zugleich die überörtliche Prüfung vorbereiten und unterstützen.⁶ Die örtliche Prüfung setzt sich nicht nur mit Fehlverhalten oder unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln der Vergangenheit auseinander, sondern entfaltet auch präventive Wirkungen.⁷

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit der Prüfungsbehörde damit Mitverantwortung für Entscheidungen zuwächst und somit eine spätere Prüfung nicht mehr unabhängig und selbstständig erfolgen kann. Einer deutlichen Kompetenz- und Verantwortungsabgrenzung kommt insoweit besondere Bedeutung zu.⁸

Die **örtliche Prüfung** unterscheidet sich von der **überörtlichen Prüfung** darin, dass sie bei der Gemeinde selbst angesiedelt und als interne Prüfung ausgestaltet ist, während die überörtliche Prüfung durch eine von der Gemeinde unabhängige, externe Prüfungseinrichtung wahrgenommen wird. Die örtliche Prüfung wird im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die überörtliche dagegen als staatliche Kontrollmaßnahme gegenüber der Gemeinde nach Art. 89 Abs. 1 SächsVerf zur Überwachung der Gesetzmäßigkeit ausgeübt.

Die örtliche und überörtliche Prüfung stehen ungeachtet ihrer Unterschiede nicht völlig unabhängig nebeneinander. So sind im Rahmen der örtlichen Prüfung stets auch die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung und umgekehrt zu berücksichtigen.⁹

In jüngster Zeit wird immer wieder die Fragestellung zur funktionalen Abgrenzung von **Controlling** und örtlicher Prüfung aufgeworfen. Teilweise wird aber auch gefordert, die örtliche Prüfung mit Controlling-Funktionen anzureichern.¹⁰ Nach Auffassung des SRH stellen Controlling und örtliche Prüfung zwar ergänzende Führungsfunktionen dar, sie haben jedoch keine identischen Aufgaben zu erfüllen.¹¹ Sie haben vielmehr ganz unterschiedliche Ansätze und Zielrichtungen. Außerdem ist zu beachten, dass Controlling mit seinen Analysen und Handlungsempfehlungen als Stabsfunktion unmittelbar der jeweiligen Leitungsebene zuarbeitet, während die Rechnungsprüfung unabhängig ist und sowohl der Leitung der Exekutive wie auch den Gremien (GR, KR usw.) zuarbeitet. Der SRH geht deshalb davon aus, dass weder die Wahrnehmung von Controllingaufgaben durch die örtliche Prüfung noch die Übertragung der Prüfungsaufgaben auf Controllinginstanzen sinnvoll ist.

⁶ LT-DS 3/6213, Begründung des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes, zu Nr. 15 - § 103.

⁷ Insbesondere erfolgt dies durch die nach § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO fakultativ wahrnehmbaren Aufgaben.

⁸ So auch Gohlke, K.: Die örtliche Rechnungsprüfung - Funktion, Effektivität und Effizienz in kritischer Analyse, Erlangen/Berlin 1997, S. 401 ff.

⁹ Vgl. §§ 105 Satz 2, 109 Abs. 1 Satz 2 und 110 Abs. 3 SächsGemO.

¹⁰ Vgl. beispielsweise „Anwendungshinweise zum Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes“, Bekanntmachung des SMI vom 04.11.2003, S. 23.

¹¹ Zur Abgrenzung von örtlicher Rechnungsprüfung und Controlling vgl. Gohlke, K.: Die örtliche Rechnungsprüfung - Funktion, Effektivität und Effizienz in kritischer Analyse, Erlangen/Berlin 1997, S. 114 f.

Inwieweit das vorhandene Controllingkonzept, die organisatorische Einordnung des Controllings, die Informationsbasis des Controllings, die Aufgabenstellungen für das Controlling usw. selbst Gegenstand der örtlichen Prüfung sind, wird regelmäßig von der konkreten Wahrnehmung der Prüfungsrechte nach § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO abhängen, d. h. ob Untersuchungen zur Organisation der Verwaltung vorgesehen sind.

Dessen ungeachtet sollte die örtliche Prüfung die vom Controlling zusammengestellten Informationen als wichtige Ergänzung eigener Untersuchungen nutzen.

5 Organisation der örtlichen Prüfung

5.1 Einrichtung der örtlichen Prüfung

Nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO haben die Gemeinden ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Daneben besteht für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern nach § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO die Möglichkeit, einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer zu bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen. Angesichts der voraussehbaren Schwierigkeiten, nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes geeignetes Personal für das anspruchsvolle Aufgabenspektrum der Rechnungsprüfung zu finden, war den Kommunen größtmögliche Flexibilität einzuräumen.¹² Für die zur Abgrenzung der Möglichkeiten erforderliche Feststellung der Einwohnerzahl ist § 125 SächsGemO maßgebend.

Soweit das Gesetz einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorsieht, schließt es damit gleichzeitig aus, dass die örtliche Prüfung durch andere Personen, wie z. B. einen Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer, durchgeführt wird.¹³

Würde die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses von Eigenbetrieben gem. § 105 SächsGemO durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden, der/die ebenfalls die überörtliche Prüfung gem. § 110 SächsGemO durchführt, käme es zu einer Interessenkollision, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Dies sollte deshalb unterbleiben.

¹² LT-DS 3/6213, Begründung des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes, zu Nr. 15 - § 103.

¹³ Vgl. § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO.

5.2 Stellenbedarf für die örtliche Prüfung

Der SRH empfiehlt aufgrund von langjährigen Auswertungen eine Stellenbesetzung für die örtliche Prüfung von 0,3 - 0,5 VK pro 10.000 Einwohner, wobei die untere Grenze für den Stellenbedarf bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bei mindestens 0,3 VK liegen sollte. Eine genaue Ermittlung des tatsächlichen Stellenbedarfs ist stets im konkreten Einzelfall unter Beachtung verschiedener Kriterien vorzunehmen.

So wirkt sich z. B. die Anzahl der von der Gemeinde geführten Eigenbetriebe wegen der damit verbundenen Pflicht zur örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe nach § 105 SächsGemO auf den Stellenbedarf aus. Bei der Ermittlung des Stellenbedarfs ist auch die Anzahl der Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist, von Bedeutung. Die im Rahmen der örtlichen Prüfung fakultativ wahrnehmbaren Aufgaben nach § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 SächsGemO setzen die Führung eines Eigenbetriebes und anderer Einrichtungen bzw. die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen voraus.

Grundsätzlich sollte ein eigenes Rechnungsprüfungsamt in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern nicht eingerichtet werden. Ein Rechnungsprüfungsamt muss schon begriffsnotwendig mit mindestens zwei Bediensteten (einem Amtsleiter und einem weiteren Prüfer) besetzt sein. Dies würde jedoch ausgehend von den o. g. Empfehlungen den Stellenbedarf für die örtliche Prüfung einer Kommune mit weniger als 20.000 Einwohnern weit überschreiten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Prüfer andere Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen dürfen, sofern dies mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar ist.¹⁴

Ein höherer Stellenbedarf kann sich gleichwohl dann ergeben, wenn das Rechnungsprüfungsamt zusätzlich mit der örtlichen Prüfung anderer Kommunen beauftragt ist. Die Einwohnerzahlen der weiteren Kommunen sind dann bei Ermittlung des Stellenbedarfs zu berücksichtigen, sodass im Einzelfall die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes wieder gerechtfertigt sein kann.

Die Aufgabe der überörtlichen Prüfung wird nach der Neufassung des § 108 SächsGemO seit dem 1. April 2003 allein durch den SRH wahrgenommen. Die aufgrund der Zuständigkeitskonzentration frei werdenden Personalkapazitäten in den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise sollten neben einer verstärkten eigenen örtlichen Prüfung ggf. auch dazu genutzt werden, die für Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern obligatorische örtliche Prüfung sicherzustellen.¹⁵

¹⁴ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den Anforderungen an die Prüfer und das Rechnungsprüfungsamt unter Pkt. 5.3.

¹⁵ Jahresbericht des SRH 2003, Beitrag Nr. 42, Pkt. 1.1.

5.3 Hinweise und Empfehlungen für Prüferstellen

Anforderungen an die Prüfer und das Rechnungsprüfungsamt

Die persönlichen Voraussetzungen, die an den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu stellen sind, ergeben sich aus § 103 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO. Danach muss der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die für sein Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die fachlichen Voraussetzungen sowie Art und Dauer der erforderlichen Berufserfahrung werden in § 1 Abs. 1 KomPrO (für den Leiter eines Rechnungsprüfungsamtes) bzw. in § 2 Satz 1 KomPrO (für einen Rechnungsprüfer) weiter konkretisiert. Auf die mit diesen Regelungen korrespondierenden Bestimmungen des § 62 Abs. 2 SächsGemO wird ausdrücklich hingewiesen.

Da eine ordnungsgemäße Prüfung nur dann gewährleistet ist, wenn der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, die Prüfer und der zum Rechnungsprüfer bestellte Bedienstete sachlich und persönlich unabhängig sind, enthalten § 103 SächsGemO und § 4 KomPrO umfangreiche Regelungen, die die Unabhängigkeit der örtlichen Prüfung sicherstellen sollen.

Nach § 103 Abs. 2 SächsGemO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.¹⁶ Es erhält damit eine herausgehobene Stellung innerhalb der Verwaltung. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 103 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, nach dem das Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einzurichten ist. Bei der Zusammenlegung mit einem weiteren Amt wäre diese besondere Stellung des Rechnungsprüfungsamtes nicht mehr gewährleistet. Deshalb bestehen erhebliche Bedenken gegen die organisatorische Zusammenlegung des Rechnungsprüfungsamtes mit einem anderen Amt.

Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, die Prüfer oder den zum Rechnungsprüfer bestellten Bediensteten ist u. a. § 103 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO zu beachten. Danach dürfen sie andere Aufgaben in der Gemeindeverwaltung nur dann wahrnehmen, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar ist. Die Beurteilung über die Vereinbarkeit der Wahrnehmung anderer Aufgaben mit der Unabhängigkeit, den Aufgaben und der Arbeitsbelastung des Rechnungsprüfungsamtes obliegt nach § 4 Abs. 5 Satz 2 KomPrO dem Gemeinderat. Entscheidungskriterien sollten dabei u. a. die Vermeidung einer Aufgabenanreicherung zu Ungunsten der Prüfungstätigkeit und der Vermischung von eigenständigen Verwaltungsentscheidungen mit der Prüfungstätigkeit sein.

¹⁶ Jahresbericht des SRH 2002, Beitrag Nr. 47, Pkt. 3.1.1.

Das SMI hat zu Recht die Vereinbarkeit des Amtes eines Ortsvorstehers mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes abgelehnt mit der Begründung, dass es Aufgabe des Ortsvorstehers ist, die Beschlüsse des Ortschaftsrates im Rahmen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu vollziehen. Dabei könnte es zu Interessenkollisionen kommen, die der Unabhängigkeit des Rechnungsprüfers entgegenstehen, da die sachliche Distanz des Rechnungsprüfers zu den zu prüfenden Vorgängen fehlt.¹⁷

Stellenbeschreibung und Stellenbewertung

Für die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung der mit der örtlichen Prüfung betrauten Mitarbeiter ist zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und den Prüfern zu unterscheiden. Daneben gibt es noch den nach § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO als Rechnungsprüfer bestellten geeigneten Bediensteten, der eine Zwischenstellung zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und dem Prüfer einnimmt. So muss er z. B. eigenständig die Prüfungsplanung erstellen, jedoch keine Leitungsfunktionen wahrnehmen.

In der Anlage 2 werden Arbeitsvorgänge für die Aufgaben der örtlichen Prüfung und ihre Zuordnung zu einzelnen Tätigkeitsmerkmalen beispielhaft dargestellt. Diese Darstellung soll die Erstellung eigener Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen unter Beachtung der jeweiligen kommunalen Gegebenheiten erleichtern. Anzumerken ist, dass eine Vielzahl von möglichen Arbeitsvorgängen dargestellt wird, die jedoch nicht von jedem Prüfer wahrgenommen werden kann. Jede Kommune muss selbst festlegen, welche Arbeitsvorgänge mit welchen Zeitanteilen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, den Prüfern bzw. dem zum Rechnungsprüfer bestellten Bediensteten übertragen werden.

6 Prüfungsplanung

Der Prüfungsplan für die örtliche Prüfung hat sachliche, zeitliche und personelle Aspekte zu berücksichtigen.

Der zeitliche Umfang der örtlichen Prüfung ist teilweise vom Gesetzgeber vorgegeben. Nach § 104 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung durchzuführen. Unter Berücksichtigung von § 88 Abs. 2 SächsGemO, nach dem die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, muss die örtliche Prüfung der Jahresrechnung bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres abgeschlossen sein.

¹⁷ Schreiben des SMI vom 15.10.1999, Az.: 22-2212.50/8; SSG-Mitteilungen 20/99 vom 01.11.1999, Mitgliederrundschreiben Nr. 655/99.

Auch der sachliche Umfang der örtlichen Prüfung ist insoweit festgelegt, als die SächsGemO bestimmte Pflichtinhalte für die örtliche Prüfung vorgibt.¹⁸

Die Planung der Prüfung soll insbesondere sicherstellen, dass

- Prüfungsaufträge zeitlich und sachlich richtig durchgeführt werden und dadurch unsystematisches Vorgehen vermieden wird,
- bei der Prüfung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet wird,
- alle Prüfungsgebiete in einem (örtlich festzulegenden) mittelfristigen Zeitraum erfasst werden (insoweit keine Prüfungslücke),
- Doppelprüfungen vermieden werden.¹⁹

7 Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung

7.1 Pflichtinhalt und fakultative Prüfungsbereiche

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in den §§ 104 bis 106 SächsGemO beschrieben. Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung gehören folgende Pflichtaufgaben:

- die örtliche Prüfung der Jahresrechnung (§ 104 SächsGemO);
- die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO);
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO);
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO);
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO) und
- die Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO (§ 106 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO).

Fakultativ wahrnehmbar sind die in § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO aufgeführten Aufgaben.²⁰ Dazu gehören:

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO);

¹⁸ Vgl. §§ 104, 105 und 106 Abs. 1 SächsGemO.

¹⁹ KGSt-Bericht Nr. 15/1978, S. 9.

²⁰ Aus eigenem Entschluss ohne besonderen Auftrag des Gemeinderats - vgl. hierzu die Ausführungen unter Pkt. 3.

- die Prüfung der Vergaben (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO);
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO);
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO);
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsGemO) und
- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SächsGemO).

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 96 Abs. 2 Nr. 2 a SächsGemO hinzuweisen, nach dem bei Unternehmen in Privatrechtsform unter den in § 96 Abs. 2 SächsGemO genannten Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festzulegen ist, dass den örtlichen Prüfungsbehörden das Recht eingeräumt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.²¹ Auch diese Prüfung ist gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SächsGemO durch die örtlichen Prüfungsbehörden nach eigenem Entschluss durchführbar.

Weitere Aufgaben kann der Gemeinderat dem Rechnungsprüfungsamt nach § 106 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO übertragen.

Neue Aufgaben werden auf die örtliche Prüfung infolge der Änderung des kommunalen Rechnungswesens zukommen. Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 stehen in allen Bundesländern Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht an, mit denen die bisherige Kameralistik durch ein doppisches System oder eine um betriebswirtschaftliche Elemente erweiterte Kameralistik abgelöst wird. Die durch die örtliche Prüfung damit neu zu bewältigenden Prüfungsaufgaben sind ggf.:

- die Eröffnungsbilanz,
- die Übernahme der kameralen Rechnungsergebnisse in das doppische Rechnungswesen oder
- die Bewertung des Anlagevermögens.

Dementsprechend sind die erforderlichen Voraussetzungen zeitgerecht zu schaffen. Hierzu zählt insbesondere die Fortbildung der für die örtliche Prüfung zuständigen Mitarbeiter.²²

²¹ Nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes sind bestehende Unternehmen und Beteiligungen der Gemeinden den Vorschriften dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2004 anzupassen.

²² Vgl. hierzu auch KGSt-Bericht Nr. 11/2003, Fortbildung für das Neue Haushalts- und Rechnungswesen.

7.2 Prüfungsmaßstäbe

Prüfen heißt, aus dem Verwaltungsgeschehen einen Sachverhalt (Ist) festzustellen und ihn mit dem Soll zu vergleichen.²³ Als Maßstab zur Beurteilung eines Sachverhaltes wird in formeller Hinsicht nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit unterteilt, wohingegen aus materieller Sicht die Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genannt werden.²⁴

Unter die Prüfungsmaßstäbe Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit wird die Einhaltung geltender Vorschriften, Gesetze und Grundsätze sowie der Haushaltssatzung beim Handeln der Kommune subsumiert.²⁵

Der Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit²⁶ beschreibt die Bewertung des überprüften Verwaltungshandelns entsprechend den geltenden Vorschriften oder den sonst verbindlichen Vorgaben.²⁷ Ermessensspielräume bei der Messung der Abweichung eines bestehenden Sachverhaltes im Vergleich zu Soll-Anforderungen sind nicht vorhanden. Mit dem Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit ist im Rahmen der örtlichen Prüfung beispielsweise die Übereinstimmung geleisteter Ausgaben mit der Haushaltssatzung formal festzustellen.

Der Begriff der Ordnungsmäßigkeitsprüfung beschreibt die Überwachung, inwieweit der Nachweis des Finanzgebarens vollständig, richtig, rechnerisch nachvollziehbar usw. ist. So ist beispielsweise in Bezug auf eine ordnungsmäßige Buchführung der Anspruch gestellt, dass einem sachverständigen Dritten in vertretbarer Zeit ein sachgerechter Überblick über die Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Situation der Kommune ermöglicht wird.

Der Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weist gegenüber den formalen Maßstäben wesentlich größere Unschärfen auf, da Verwaltungshandeln in Bezug auf die Relation von Aufwand an öffentlichen Mitteln zur Steigerung des Gemeinwohls beurteilt werden muss. Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es auch, auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen und dazu beizutragen, dass die Leistungsfähigkeit des Verwaltungshandelns erhalten bleibt bzw. gesteigert wird. Der Wirtschaftlichkeit als Prüfungsmaßstab kommt deshalb im Rahmen der örtlichen Prüfung zunehmende Bedeutung zu, auch wenn Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit weiterhin unverzichtbare Elemente der örtlichen Prüfung sind.

²³ KGSt-Bericht Nr. 9/2002, S. 18.

²⁴ Vgl. Graf, R.: Die Finanzkontrolle der Europäischen Gemeinschaften, Band 213, 1. Aufl., Baden-Baden 1999, S. 29 f.

²⁵ Vgl. Stern, K.: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, München 1980, § 34.

²⁶ Vgl. Stern, K.: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, München 1980, S. 434, anders Heuer, E.: Rechnungshöfe, staatliche. In: Coenenberg, A.; Wysocki, K. von (Hrsg.): Handwörterbuch der Revision, 2. Aufl., Stuttgart 1992, Sp. 1606, der Rechtmäßigkeit unter Ordnungsmäßigkeit subsumiert.

²⁷ Der Begriff der Rechtmäßigkeit wird in den gemeinderechtlichen Bestimmungen allerdings nirgends genannt.

7.3 Betätigungsprüfung

In Anbetracht der Vielzahl kommunaler Unternehmen steigt die Relevanz der Betätigungsprüfung. So stellt die Verschuldung in den Kernhaushalten der Kommunen nur noch einen Teil der Verschuldung auf kommunaler Ebene dar. Ein erheblicher Teil der Schulden im kommunalen Bereich entfällt auf die kommunalen Unternehmen. So lag der Schuldenstand der Kommunen im Jahr 2002 bei durchschnittlich 1.226 € pro Einwohner, während der Schuldenstand der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bei durchschnittlich 2.191 € pro Einwohner lag.²⁸

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich auf die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Gemeinde allein oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Prüfungsgegenstand ist damit die Beteiligungsverwaltung der Gemeinde. Diese wird daraufhin untersucht, ob sie ihre Prüfungs-, Überwachungs- und Steuerungsfunktionen hinreichend erfüllt hat.²⁹

Die Betätigungsprüfung sollte sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- (1) Beachtung kommunalrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligung an oder Unterhaltung von Unternehmen in privater Rechtsform,
- (2) Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge im Hinblick auf die Sicherung kommunaler Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten,
- (3) Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen,
- (4) Organisation der Beteiligungsverwaltung,
- (5) sorgfältige Wahrnehmung der den Vertretern der Gemeinde obliegenden Pflichten in den Unternehmensorganen unter Beachtung der Gemeindeinteressen,
- (6) Beteiligungsbericht.³⁰

Nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO ist bei Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung berechtigte Mehrheit der Anteile zusteht, im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festzulegen, dass auch den örtlichen Prüfungsbehörden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind. Diese Vorschrift dient der Verfahrensvereinfachung und der Sicherstellung einer ordnungsgemäß durchgeführten Betätigungsprüfung.

²⁸ Jahresbericht des SRH 2003, Beitrag Nr. 44, Pkt. 2. Bei der Ermittlung des Schuldenstandes wurden nur Beteiligungsgesellschaften mit mehrheitlicher kommunaler Beteiligung erfasst.

²⁹ Schmid, Beteiligungsmanagement und Beteiligungscontrolling, Die Kommunalverwaltung Sachsen, 5/2002, S 8, S. 39.

³⁰ Vgl. hierzu auch Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Leitfaden für die überörtliche Betätigungsprüfung vom 29. März 2000, Az. GPA - 095.650.

8 Prüfungsmethoden

Als Methoden der Prüfung finden Anwendung:

- Prüfung in die Tiefe (lückenlose Prüfung): alle Entscheidungen eines Vorgangs sind zu prüfen, finanzielle Auswirkungen zu erwartender Fehler spielen keine bestimmende Rolle bei der Auswahl der Entscheidung zur Prüfung;
- Prüfung in die Breite: umfangreiche Verwaltungsbereiche werden auf Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit untersucht, schneller und umfassender Überblick über die Verwaltungsorganisation soll erreicht werden;
- Stichprobenprüfung: bewusste oder zufällige Auswahl von zu prüfenden Verwaltungsvorgängen, Kriterien zur Auswahl können sehr unterschiedlich festgelegt werden.³¹

Da alle Prüfungsmethoden Vor- und Nachteile haben, ist individuell vor Ort zu entscheiden, welche Prüfungsmethode zur Anwendung kommen soll. Gegebenenfalls sind sie auch kombiniert bzw. im stufenweisen Vorgehen einzusetzen.

9 Niederschrift des Prüfungsergebnisses

Nach § 104 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO legt das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung vor. Nach der Aufklärung von Beanstandungen durch Veranlassung des Bürgermeisters ist gem. § 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO ein Schlussbericht zu fertigen, der dem Gemeinderat vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. dem zum Rechnungsprüfer bestellten Bediensteten zu erläutern ist.

Die generelle Pflicht zur Erstellung eines Prüfungsberichtes ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Satz 1 KomPrO. Danach ist über jede Prüfung ein Prüfungsbericht zu fertigen.

Der Prüfungsbericht sollte Folgendes beinhalten:

- Bezeichnung des Prüfgebietes/-objektes,
- Art und Umfang der Prüfung,
- Darstellung, inwiefern sich die Prüfung auf Stichproben und Schwerpunkte beschränkt hat,
- Zeitraum der Prüfung (Beginn/Ende; ggf. Unterbrechungen und deren Grund),
- Benennung des Prüfers,

³¹ Fiebig, H.: Kommunale Rechnungsprüfung, Erich-Schmidt-Verlag GmbH & Co., Berlin 1994, Rdnr. 673 ff.

- Prüfungsergebnis (rechnerische und/oder verbale Beschreibung festgestellter Mängel und ihrer Ursachen),
- Vorschlag zur Behebung der Mängel und ihrer Ursachen,
- zusammenfassende Schlussbemerkung,
- Unterschrift des Prüfers, ggf. ergänzt durch die des/r Leiters/in des Rechnungsprüfungsamtes.³²

10 Nutzung von Checklisten

Der SRH hat Checklisten als Hilfsmittel für die Durchführung der überörtlichen Prüfung erarbeitet. Diese wurden für die örtliche Prüfung überarbeitet und werden als Anlage zur Nutzung für die örtliche Prüfung angefügt.

Das Ziel der Checklisten besteht darin, durch geeignete Fragestellungen Mindestinhalte für die Prüfung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung in den jeweiligen Bereichen (z. B. Haushalts- und Kassenwesen, Liegenschaften, Betätigung) abzubilden. Darüber hinaus sollten die Prüfer entsprechend den örtlichen Gegebenheiten eigene Schwerpunkte setzen. Der Umfang der örtlichen Prüfung ergibt sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtinhalten sowie den personellen und finanziellen Ressourcen.

Die Checklisten und Hinweise sind keinesfalls abschließend und erheben insbesondere keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern lediglich Anhaltspunkte und Hilfestellungen für die Durchführung der örtlichen Prüfung geben.

³² Vgl. KGSt-Bericht Nr. 15/1978, S. 31 f. Diese Darstellung wurde unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 1 Satz 2 KomPrO ergänzt bzw. angepasst.

Auszug aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

**Vierter Abschnitt
Prüfungswesen**

**§ 103
Örtliche Prüfungseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinden haben ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern können stattdessen einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Für den Rechnungsprüfer gelten die Abs. 2, 4 und 5 sowie die §§ 104 bis 106, für den Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Abs. 2 und 5 sowie die §§ 104 bis 106 mit Ausnahme des § 106 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Bürgermeister unmittelbar.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss hauptamtlicher Bediensteter der Gemeinde sein. Er muss die für sein Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Bediensteten nur durch Beschluss des Gemeinderates und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie zum Kassenverwalter, zu dessen Stellvertreter und zu anderen Bediensteten der Gemeindekasse nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. Sie dürfen andere Aufgaben in der Gemeindeverwaltung wahrnehmen, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

**§ 104
Örtliche Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob
 1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu erläutern ist.

§ 105 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz hat das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der Unterlagen der Gemeinde und der Betriebe zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Bei der Prüfung ist das Ergebnis einer überörtlichen Prüfung (§ 110) zu berücksichtigen.

§ 106 Weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung

- (1) Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind
1. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 2. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindegasse und den Sonderkassen,
 3. die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen,
 4. die Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 Abs. 2.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Vergaben,
 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde,
 4. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen,
 5. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
 6. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

Zuordnung der Arbeitsvorgänge der örtlichen Prüfung zu Tätigkeitsmerkmalen

Die Wahrnehmung von Aufgaben ist in ihrer Art und ihren Zeitanteilen in den einzelnen Kommunen unterschiedlich.

Die folgenden Stellenbewertungen dienen lediglich als Orientierungshilfe für die Verwaltungspraxis. Stellenbewertungen für die Stellen in den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern werden hierdurch keinesfalls entbehrlich. Vielmehr haben die Kommunen eigene Stellenbewertungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Einzelfall (z. B. Aufgabenverteilung im Rechnungsprüfungsamt, Anzahl der zu prüfenden kommunalen Einrichtungen, Umfang der Wahrnehmung fakultativer Prüfungsaufgaben usw.) vorzunehmen. Aus diesem Grund wurde in den Mustern auch auf eine Eintragung der prozentualen Zeitanteile verzichtet.

Es wurden Musterstellenbewertungen erstellt:

- für den **Leiter des Rechnungsprüfungsamtes**,
- für den **Prüfer im Rechnungsprüfungsamt**.

Auf die Musterstellenbewertung für den **zum Rechnungsprüfer bestellten geeigneten Bediensteten** wurde verzichtet, da die Arbeitsvorgänge analog den Arbeitsvorgängen des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes zu bewerten sind. Der zum Rechnungsprüfer bestellte geeignete Bedienstete unterscheidet sich von dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dadurch, dass er keine Leitungsfunktionen (z. B. Steuerung, Koordination, Kontrolle und Anleitung der Prüfer) wahrzunehmen hat.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nach Auffassung des SRH in die Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a BAT-O (ohne Bewährungsaufstieg) eingruppiert werden, wenn zu mindestens 50 % der Arbeitszeit die Tätigkeitsmerkmale „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“, „selbstständige Leistungen“, „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ und zu mindestens 33 1/3 % der Arbeitszeit das Tätigkeitsmerkmal „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ erfüllt sind. Sofern bei zumindest 50 % der Arbeitszeit die Tätigkeitsmerkmale „gründliche und umfassende Fachkenntnisse“, „selbstständige Leistungen“ und „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ erfüllt sind, ist eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a (ohne Bewährungsaufstieg) BAT-O sachgerecht.

Der Rechnungsprüfer ist in die Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a BAT-O eingruppiert, sofern er für mindestens 50 % der Arbeitszeit die Tätigkeitsmerkmale „selbstständige Leistungen“ und „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ erfüllt.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass für Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern aufgrund des vom SRH empfohlenen Stellenbedarfs nur unter besonderen Voraussetzungen (z. B. Prüfung mehrerer Kommunen) die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes gerechtfertigt ist.

| | Rechnungsprüfer Bewertung Verg.-Gr. Vb Fg. 1a BAT-O | Anteil am Arbeitsvolumen | Fachkenntnisse | | | selbstständige Leistungen | besondere Verantwortung | besondere Schwierigkeit und Bedeutung |
|----------|--|-----------------------------|----------------|--------------------------------|-------------------------------|------------------------------|----------------------------|---|
| | | | gründlich | gründlich und vielseitig | gründlich und umfassend | | | |
| 1 | Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung | | | | | | | |
| 1.1 | Mitwirkung bei der Prüfung der Jahresrechnung (sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung, Mitwirkung bei der Ausräumung von Beanstandungen; § 104 SächsGemO) | | | | X | X | | |
| 1.2 | Mitwirkung bei der Prüfung der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO) | | | | X | X | | |
| 1.3 | laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO); Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeinde und den Sonderkassen (§ 106 Abs. 1 Nr. 2) | | | X | | X | | |
| 1.4 | Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO) | | | X | | X | | |
| 1.5 | Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO (§ 106 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO) | | | X | | | | |

| | Rechnungsprüfer Bewertung Verg.-Gr. Vb Fg. 1a BAT-O | Anteil am Arbeitsvolumen | Fachkenntnisse | | | selbstständige Leistungen | besondere Verantwortung | besondere Schwierigkeit und Bedeutung |
|------------|---|-----------------------------|----------------|--------------------------------|-------------------------------|------------------------------|----------------------------|---|
| | | | gründlich | gründlich und vielseitig | gründlich und umfassend | | | |
| 2 | fakultative Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung | | | | | | | |
| 2.1 | Mitwirkung bei der Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO) | | | | X | X | | |
| 2.2 | Mitwirkung bei der Prüfung der Vergaben (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO) | | | | X | X | | |
| 2.3 | Mitwirkung bei der Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO) | | | | X | X | X | |
| 2.4 | laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO) | | | X | | X | | |
| 2.5 | Mitwirkung bei der Prüfung der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsGemO) | | | | X | X | | |
| 2.6 | Mitwirkung bei Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Herausgabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SächsGemO) | | | | X | X | X | |

| | Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bewertung Verg.-Gr. IV a Fg. 1 a BAT-O | Anteil am Arbeitsvolumen | Fachkenntnisse | | | selbstständige Leistungen | besondere Verantwortung | besondere Schwierigkeit und Bedeutung |
|----------|--|--------------------------|----------------|--------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| | | | gründlich | gründlich und vielseitig | gründlich und umfassend | | | |
| | Darstellung der Arbeitsvorgänge | | | | | | | |
| 1 | Leitungstätigkeiten | | | | | | | |
| 1.1 | Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (Steuerung, Koordination, Kontrolle, Anleitung der Prüfer) | | | | X | X | X | |
| 1.2 | Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiter und Arbeitsmittel (Prüfungsplanung) | | | | X | X | X | |
| 2 | Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung | | | | | | | |
| 2.1 | Prüfung der Jahresrechnung (Überwachung der Aufklärung von Beanstandungen, Erstellung und Erläuterung des Schlussberichts; § 104 SächsGemO) | | | | X | X | X | |
| 2.2 | Prüfung der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO) | | | | X | X | X | |
| 2.3 | laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO); Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeinde und den Sonderkassen (§ 106 Abs. 1 Nr. 2) | | | | X | X | | |
| 2.4 | Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO) | | | | X | X | | |

| | Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bewertung Verg.-Gr. IV a Fg. 1 a BAT-O | Anteil am Arbeitsvolumen | Fachkenntnisse | | | selbstständige Leistungen | besondere Verantwortung | besondere Schwierigkeit und Bedeutung |
|-----|--|--------------------------|----------------|--------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| | | | gründlich | gründlich und vielseitig | gründlich und umfassend | | | |
| | Darstellung der Arbeitsvorgänge | | | | | | | |
| 2.5 | Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO (§ 106 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO) | | | X | | | | |
| 3 | fakultative Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung | | | | | | | |
| 3.1 | Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO) | | | | X | X | X | |
| 3.2 | Prüfung der Vergaben (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO) | | | | X | X | X | |
| 3.3 | Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO) | | | | X | X | X | X |
| 3.4 | laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO) | | | X | | X | | |
| 3.5 | Prüfung der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsGemO) | | | | X | X | X | |

| | Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bewertung Verg.-Gr. IV a Fg. 1 a BAT-O | Anteil am Arbeitsvolumen | Fachkenntnisse | | | selbstständige Leistungen | besondere Verantwortung | besondere Schwierigkeit und Bedeutung |
|-----|--|--------------------------|----------------|--------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| | Darstellung der Arbeitsvorgänge | | gründlich | gründlich und vielseitig | gründlich und umfassend | | | |
| 3.6 | Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Herausgabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SächsGemO) | | | | X | X | X | X |

Vorblatt

Stadt / Gemeinde

Erhebungsbogen für die örtliche Kommunalprüfung

Prüfungsjahr:

1 Angaben zur geprüften Körperschaft:

1.1 Schlüsselnummer:

1.2 Postalische Anschrift und Telefonverbindung (Zentrale) E-Mail, Fax der Stadt/Gemeinde

.....

1.3 Einwohnerzahl zum Stand am:

| | |
|-----------|----------------|
| 30.06. | 30.06. |
| (Vorjahr) | (Prüfungsjahr) |

.....

ggf. Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft - falls erfüllende Gemeinde - zum Stand am:

| | |
|-----------|----------------|
| 30.06. | 30.06. |
| (Vorjahr) | (Prüfungsjahr) |

.....

1.4 Eingemeindungen (Jahr, Name, Einwohnerzahl):

.....
.....
.....

1.5 Gegenwärtige Besetzung folgender Personalstellen¹:

Oberbürgermeister/-in; Bürgermeister/-in: seit:.....

Hauptamtsleiter/-in: seit:

Kämmerer/-in: seit:

¹ Falls die Verwaltung eine andere Ämterstruktur hat, sind die entsprechenden Amtsleiter zu ergänzen bzw. zu streichen.

Kassenverwalter/-in:

seit:

Bauamtsleiter/-in:

ja/nein wenn ja, seit:

2 Kooperationen nach dem SächsKomZG

2.1 Zusammenschluss mit benachbarten Gemeinden zu einem Verwaltungsverband

.....
.....
.....

2.2 Zugehörigkeit zu der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund einer Gemeinschaftsvereinbarung als

erfüllende Gemeinde

Mitgliedsgemeinde



Vollständiger Aufgaben- und Personalübergang nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und Abs. 3 SächsKomZG?

| Mitgliedsgemeinde | ja | | nein |
|-------------------|--------------------------|-------------|--------------------------|
| | <input type="checkbox"/> | seit: | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | seit: | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | seit: | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | seit: | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | seit: | <input type="checkbox"/> |

2.3 Mitgliedschaft in folgenden Zweckverbänden (aller Art)

.....
.....
.....

2.4 Im Rahmen einer Zweckvereinbarung erledigt die Gemeinde Aufgaben für andere bzw. gestattet sie die Mitbenutzung von ihren Einrichtungen.

.....
.....
.....

2.5 Im Rahmen einer Zweckvereinbarung hat die Gemeinde Aufgaben auf andere übertragen bzw. nutzt sie Einrichtungen anderer mit.

.....
.....
.....

3 Zahlungsverpflichtungen außerhalb der laufenden Verwaltung, die im Sinne von § 82 Abs. 5 SächsGemO wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen

(Einschließlich Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen, auch wenn außerhalb der gemeindlichen Haushaltswirtschaft abgewickelt.)

.....
.....
.....

4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte im Sinne von § 83 SächsGemO

4.1 Übernahme von Bürgschaften, ggf. Patronatserklärungen für Dritte (Name, Höhe, Jahr)

.....
.....

4.2 Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen zugunsten Dritter (Name, Höhe, Jahr)

.....
.....

4.3 Bestellung weiterer Sicherheiten zugunsten Dritter (Name, Höhe, Art der Sicherheit, Jahr)

.....
.....

Jahresrechnung

(§ 104 SächsGemO, §§ 38 bis 43 KomHVO, §§ 9 bis 12 KomPrO)

Stadt / Gemeinde

| Jahresrechnung | 200.... (Prüfungsjahr) | |
|--|---------------------------|---------|
| Datum der Aufstellung: (§ 88 [2] SächsGemO) | | |
| Ist die Jahresrechnung vollständig? (§ 38 KomHVO) | J/N | |
| Gibt es, | | |
| a) einen kassenmäßigen Abschluss (§ 39 KomHVO)? | J/N | |
| Enthält dieser | | |
| - den buchmäßigen Kassenbestand? | J/N | |
| - die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben? | J/N | |
| - die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag? | J/N | |
| - die Kasseneinnahme- und -ausgabereste? | J/N | |
| - insgesamt und je getrennt nach VwH und VmH sowie für Vor- schüsse und Verwahrgelder? | J/N | |
| b) eine Haushaltsrechnung (§ 40 KomHVO)? | J/N | |
| - Wurden HAR gebildet? | J/N | |
| In welcher Höhe (absolut und in % zum HH-Volumen)? | | |
| VwH (§ 19 [2] KomHVO) | T€ | % |
| VmH (§ 19 [1] KomHVO) | T€ | % |
| War die Bildung zulässig? | J/N | |
| - Wurden die HAR aus Vorjahren ordnungsgemäß verwendet (§ 10 [2] Nr. 8 KomPrO)? | J/N | |
| - Wurden die Soll-Ergebnisse den Haushaltsansätzen gegenüberge- stellt (§ 40 [1] KomHVO)? | J/N | |
| - Wurden HER gebildet (§ 40 [2] KomHVO)? | J/N | |
| In welcher Höhe (absolut und in % zum HH-Volumen)? | | |
| VwH - (nicht zulässig)! | T€ | % |
| VmH | T€ | % |
| War die Bildung zulässig? | J/N | |
| - Wurde die Zuführung VwH/VmH gebucht? | J/N | |
| - Wurde der Überschuss des VmH der allg. Rücklage zugeführt? | J/N | |

| Jahresrechnung | 200.... (Prüfungsjahr) |
|---|-----------------------------------|
| c) eine Vermögensrechnung (§ 42 KomHVO)? | J/N |
| Sind in die Vermögensrechnung aufgenommen | |
| - Anlagevermögen? | J/N |
| - Forderungen aus Geldanlagen? | J/N |
| - Rückzahlungsverpflichtungen aus den Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen? | J/N |
| - Rücklagen? | J/N |
| Prüfung auf Vollständigkeit (Anfangsbestände, Zugänge, Abgänge, Endbestände) | |
| d) eine Vermögensübersicht (§ 43 [1] KomHVO)? | J/N |
| e) einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht (§ 43 [2] KomHVO)? | J/N |
| f) einen Rechenschaftsbericht (§ 43 [3] KomHVO) und ist er vollständig und aussagefähig? | J/N |
| g) Wurden die Sammelnachweise, insbesondere im Hinblick auf die Gebührenhaushalte, nach wirklichkeitsnahen Maßstäben aufgelöst? | J/N |
| h) Wurden die Befugnisse des Gemeinderates beachtet (§ 41 SächsGemO)? (Zuständigkeitsregelung lt. Hauptsatzung) | |
| - bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 79 SächsGemO) | J/N |
| - bei Verfügungen über Vermögen (§41 [2] SächsGemO) | J/N |
| - bei Vergaben | J/N |
| - bei komm. Betrieben, Beteiligungen | J/N |
| - bei Kreditaufnahmen | J/N |
| i) War der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich (§ 34 KomHVO, § 77 SächsGemO)? | J/N |
| j) Vorläufige Haushaltsführung (§ 78 SächsGemO) | J/N |
| - Wurden unzulässigerweise neue Maßnahmen begonnen (§ 78 [1] SächsGemO)? | J/N |
| - Waren entsprechende Deckungsmittel vorhanden (§ 78 [2] SächsGemO)? | J/N |

Stimmen die von der Stadt/Gemeinde, als Bemessungsgrundlagen für den Finanzausgleich und für die Gewerbesteuerumlage gemeldeten Ist-Ergebnisse der Realsteuern mit den Büchern überein (§ 10 [3] KomPrO)?

| - € - | Prüfungsjahr 200.... | | | | |
|--------------------------|----------------------|----|-----|----|----|
| | I | II | III | IV | JR |
| Grundsteuer A | | | | | |
| lt. Jahresrechnung (Ist) | | | | | |
| lt. Meldung an | | | | | |
| Saldo | | | | | |
| Hebesatz | | | | | |
| Grundsteuer B | | | | | |
| lt. Jahresrechnung (Ist) | | | | | |
| lt. Meldung an | | | | | |
| Saldo | | | | | |
| Hebesatz | | | | | |
| Gewerbesteuer | | | | | |
| lt. Jahresrechnung (Ist) | | | | | |
| lt. Meldung an | | | | | |
| Saldo | | | | | |
| Hebesatz | | | | | |

Kassenwesen, Vermögensbestände und Vorräte

(§§ 84, 86 und 87 SächsGemO, GemKVO¹, §§ 36 und 37 KomHVO, §§ 5 bis 7 KomPrO)

Stadt / Gemeinde

Kassenprüfungen

Die Gemeindekasse und die Sonderkassen sind jährlich unvermutet zu prüfen. Außerdem ist eine Kassenprüfung vorzunehmen, wenn ein neuer Kassenverwalter bestellt wird (§ 5 [1] KomPrO). Bei Zahlstellen und Handvorschüssen von mehr als 500 € ist mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Prüfung vorzunehmen (§ 5 [1] und [3] KomPrO).

Kassenpersonal

- Sind ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter bestellt (§ 86 [2] SächsGemO)? J/N

Einheitskasse (§§ 1 und 2 GemKVO)

- Wird der Grundsatz der Einheitskasse beachtet (§ 1 GemKVO)? J/N
- Erledigt die Gemeindekasse fremde Kassengeschäfte (§ 2 GemKVO)? J/N
- Wurden Kassengeschäfte auf Dritte übertragen (§ 87 [1] SächsGemO)? J/N

Zahlstellen und Handvorschüsse (§§ 3 und 4 GemKVO)

- Wo sind Zahlstellen eingerichtet worden (§ 3 GemKVO)?
.....
.....
.....
- Ist bei den vorhandenen Zahlstellen der Bedarf zwingend? J/N
- Haben die Zahlstellen eigene Konten? J/N
- Wer erhielt Handvorschüsse (§ 4 GemKVO)?
.....
.....
.....
- Ist die Anzahl der eingerichteten Handvorschussstellen gerechtfertigt? J/N

¹ Derzeit wird die GemKVO geändert, bei Redaktionsschluss lag die neue Verordnung noch nicht vor. Eine entsprechende Anpassung wird nach der Bekanntmachung erforderlich.

Kassenorganisation (§ 5 GemKVO)

- Gibt es eine Dienstanweisung für die Kasse? J/N
- Ist die Kasse so eingerichtet, dass die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung ihrer Aufgaben gewährleistet ist (Hinweis auf Kassenräume und Kassenstunden, Zahlungsmöglichkeiten, Vorkehrungen zum Ausschluss von Falschgeld, Schutz der Bediensteten gegen Überfälle, sichere Aufbewahrung der Zahlungsmittel, Wertgegenstände, Bücher und Belege)? J/N
- Werden Zahlungsverkehr und Buchführung vom selben Bediensteten vorgenommen (§ 5 [2] GemKVO)? J/N
- Werden Überweisungsaufträge, Schecks usw. von zwei Bediensteten unterzeichnet (§ 5 [3] GemKVO)? J/N

Kassenanordnungen (§§ 6 bis 10 GemKVO)

- Werden Ausgaben nur auf Grund einer schriftlichen Kassenanordnung geleistet (§ 6 [1] GemKVO)? J/N
- Ist die Anordnungsbefugnis schriftlich geregelt (§ 6 [2] GemKVO)? J/N
- Sind die Regelungen zur Anordnungsbefugnis schriftlich in der Gemeindekasse hinterlegt? J/N
- Wird die Trennung der sachlichen und rechnerischen Feststellung von der Zahlungsanordnung beachtet (§ 6 [2] GemKVO)? J/N
- Ist die Trennung von Anordnung und Vollzug gesichert (§ 6 [3] GemKVO, § 86 [3] SächsGemO)? J/N
- Sind die Zahlungsanordnungen vollständig (§ 7 [1] GemKVO)? J/N
- Ist die Feststellungsbefugnis geregelt (§ 10 [3] GemKVO)? J/N

Automatisiertes Anordnungs- und Feststellungsverfahren (§ 11 GemKVO, § 87 [2] SächsGemO, § 22 KomPrO)

- Sind die angewandten ADV-Programme geprüft und freigegeben? J/N
- Falls nein: Wurden die ADV-Programme zur Prüfung bei der SAKD angemeldet bzw. befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung? J/N
- Ist eine Dienstanweisung für ADV vorhanden? J/N
- Enthält diese Dienstanweisung Regelungen:
 - zum Betrieb der Anlage (Zuständigkeiten, Weisungsbefugnisse, Kontrollen, Pflege, Wartung, Verarbeitungszeiten, Datenträgerverwaltung) J/N

- zur Datensicherung (Generationsprinzip, Monats- und Jahressicherungen, Vollsicherung, Teilsicherung, Archivierung), J/N
- zum Datenschutz (Benutzeridentifikation, Einhaltung Datenschutzgesetz)? J/N

Zahlungsverkehr (§§ 12 - 17 GemKVO, §§ 5 und 6 KomPrO)

- Sind neben den Kassenbediensteten weitere Bedienstete über die Konten verfügbungsberechtigt? J/N
- Werden Wechsel als Zahlungsmittel angenommen? J/N
- Werden Zahlungen zu den Fälligkeitstagen geleistet (§ 16 [1] GemKVO)? J/N
- Werden bei Auszahlungen die Aufrechnungsmöglichkeiten gegen fällige Forderungen der Gemeinde geprüft (§ 16 [1] GemKVO)? J/N
- Werden zur Vermeidung von Doppelzahlungen die Auszahlungsanordnungen und die Anlagen mit Stempel „Bezahlt“ gekennzeichnet? J/N
- Wird bei Barauszahlungen eine Quittung erteilt (§ 17 GemKVO)? J/N
- Werden angebotene Skonti genutzt? J/N

Mahnung, Beitreibung, Einleitung der Zwangsvollstreckung, Stundung (§§ 1 und 15 GemKVO, §§ 12 ff. SächsVwVG vom 17.07.1992)

- Gibt es Regelungen über Beitreibung, Stundung, Niederschlagung und Erlass? J/N
- Werden die Regelungen über Beitreibung, Stundung, Niederschlagung und Erlass eingehalten? J/N
- Gibt es ein zeitnahes Mahn- und Vollstreckungsverfahren? J/N
- Erfolgt der Ansatz von Mahngebühren, Säumniszuschlägen ((§ 240 AO, §§ 19, 25 SächsVwKG) und Stundungszinsen (§ 234 AO)? J/N

Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände (§§ 18 bis 21 GemKVO, § 6 KomPrO)

- Wie viel Konten führt die Kasse? (§ 18 [2] GemKVO, gesondertes Blatt)?
- Wurden Kassenmittel, die vorübergehend nicht benötigt wurden, angelegt (§ 18 [1] GemKVO)? J/N
- Mussten zur Überbrückung Kassenkredite in Anspruch genommen werden (§ 18 [3] GemKVO)? J/N
- Wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite eingehalten (§ 84 SächsGemO)? J/N

- Wird die Kasse vor größeren Ein- und Auszahlungen rechtzeitig verständigt (§ 18 [2] GemKVO)? J/N

- Zusammenhänge zwischen Kreditaufnahmen, Geldanlagen, Kassenbeständen nachprüfen (Cash-Management)!

- Welche Wertgegenstände werden verwahrt (§ 20 GemKVO)?

.....

- Wo wird verwahrt (Depot/Kasse)?

.....

- Wie erfolgt Nachweisführung (§ 20 [2] GemKVO)?

.....

Sonderkassen (§§ 38 und 39 GemKVO, § 86 [1] SächsGemO)

- Wurden für kommunales Sondervermögen mit Sonderrechnungen (Eigenbetriebe und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) Sonderkassen eingerichtet? J/N

- Welche Sonderkassen wurden eingerichtet?

.....

.....

.....

- Sind die Sonderkassen mit der Gemeindekasse verbunden (§ 86 [1] SächsGemO)? J/N

Vermögensbestände und Vorräte (§§ 36 und 37 KomHVO, § 7 KomPrO)

- Werden Bestandsverzeichnisse geführt (§ 36 KomHVO)? J/N

- Werden Anlagennachweise für kostenrechnende Einrichtungen geführt (§ 37 [1] KomHVO)? J/N

- Werden darüber hinaus Anlagennachweise geführt (§ 37 [5] KomHVO)? J/N

- Abgleich der beweglichen Sachen mit den Bestandsverzeichnissen (§ 7 [1] KomPrO)

- Ist die Kontrolle über die Vorräte und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend (§ 7 [2] KomPrO)? J/N

Eigenbetriebe

Anlage 6

Jahresabschluss 200....

A Übersicht zu wirtschaftlichen Daten der Eigenbetriebe

Gemeinde / Stadt

Werden oder wurden kommunale Eigenbetriebe geführt? ja nein

| Ifd. Nr. | Bezeichnung des Eigenbetriebes (Aufgabenstellung) | gegründet zum | Stammkapital in T€ | Bilanzsumme in T€ | Umsatz in T€ | Jahresergebnis in T€ | HH-Zuschuss in T€ | ggf. Datum der Auflösung oder Privatisierung |
|----------|---|---------------|--------------------|-------------------|--------------|----------------------|-------------------|--|
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Eigenbetriebe

Anlage 6

Jahresabschluss 200....

B Übersicht zur Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemeinde / Stadt

| Ifd. Nr. | Eigenbetrieb | prüfungspflichtig nach § 110 SächsGemO? | Stand der Prüfung nach § 110 SächsGemO (Auftragserteilung, Prüfung läuft, Berichtsentwurf vorhanden) | von Prüfung nach § 110 SächsGemO befreit nach § 25 KomPrO (z. B. nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomPrO) | Datum der Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres |
|----------|--------------|---|--|---|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Jahresabschluss 200....

C Örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO

Gemeinde / Stadt

1. Eigenbetrieb:

Gegenstand, Gründung, Satzung

2. Unterscheidung gem. § 1 SächsEigBG: wirtschaftliches Unternehmen
 sonstiges Unternehmen oder
Einrichtung
3. Gegenstand des Eigenbetriebes: Wohnungswirtschaft
 Versorgungsbetrieb
 Entsorgungsbetrieb
 Soziale Einrichtung/Krankenhaus
 Kulturelle Einrichtung
 Sonstige
4. Gründungsbeschluss des Gemeinderates/Kreistages: liegt vor Datum:
 liegt nicht vor
5. Satzung (§ 3 Abs. 3 SächsEigBG): liegt vor Datum:
 liegt nicht vor
6. Vom Gemeinderat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen (§ 3 Abs. 3 SächsEigBG)? ja Datum:
 nein
7. Eigenbetrieb lt. Satzung seit? Datum:
8. Änderungen der Satzung? ja Datum:
 nein
9. Vom Gemeinderat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen (§ 3 Abs. 3 SächsEigBG)? ja Datum:
 nein

10. Stimmt die Betriebsatzung mit der
Hauptsatzung überein? ja
 nein

Betriebsleitung/Geschäftsverteilung

11. Betriebsleitung gebildet
(§ 4 Abs. 1 SächsEigBG)? ja
 nein
12. Vom Gemeinderat gewählt
(§ 4 Abs. 2 SächsEigBG)? ja
 nein
13. Geschäftsordnung vorhanden
(§ 4 Abs. 4 SächsEigBG)? ja
 nein
14. Betriebsausschuss gebildet
(§ 7 SächsEigBG)? ja
 beratender Ausschuss beschließender Ausschuss
 nein
15. Regelungen zur Aufgabenübertragung und Vertretung in der Betriebsatzung getroffen?
Aufgabenübertragung: ja nein
Vertretung: ja nein

16. Welche Aufgaben wurden übertragen?

.....

.....

.....

17. Aufgabenübertragung eingehalten
(§ 5 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 3,
§ 9 Abs. 2 SächsEigBG)? ja
 nein

18. Vertretungsregelungen eingehalten
(§ 6 SächsEigBG)? ja
 nein

Stammkapital, Sonderkasse, Wirtschaftsplanung

19. Stammkapital festgesetzt
(§ 12 Abs. 2 SächsEigBG)? ja Höhe:
 nein
20. Sonderkasse eingerichtet
(§ 13 SächsEigBG)? ja
 nein
21. Sind Gemeinde- und Sonderkasse
miteinander verbunden? ja
 nein
22. Werden gegenseitig kurzfristige
Liquiditätshilfen praktiziert? ja
 nein
23. Wirtschaftspläne rechtzeitig und
vollständig aufgestellt ja
 nein
(§ 15 Abs. 1 SächsEigBG
i. V. m. §§ 1 bis 3 SächsEigBVO)?
24. Finanzplanung nach
§ 4 SächsEigBVO erfolgt? ja
 nein
25. Änderungen des Wirtschaftsplanes
nach § 16 Abs. 1 SächsEigBG erfolgt? ja
 nein
26. Ausführung des Wirtschaftsplanes nach
§ 16 Abs. 2 SächsEigBG beachtet? ja
 nein

Jahresabschlüsse

27. Wesentliche Beanstandungen der örtlichen Prüfung zum Vorjahresabschluss?

Inhalt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

28. Bestätigungsvermerk des

Vorjahresabschlusses:

- uneingeschränkt
- eingeschränkt
- Zusätze/Vorbehalte
- Versagung

29. Gründe für nicht uneingeschränkt erteilte Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers zum Vorjahresabschluss:

.....
.....
.....
.....

30. Korrekturen zu 27. und 28./29. erfolgt?

- ja
- nein

31. Im Feststellungsbeschluss zum Vorjahresabschluss alle Angaben nach Anlage 9 zur SächsEigBVO enthalten?

- ja
- nein

32. Feststellung des Vorjahresabschlusses durch Gemeinderat erfolgt (§ 17 Abs. 3 SächsEigBG)?

- ja
- nein

33. Bestimmungen von § 17 Abs. 4 SächsEigBG für Vorjahresabschluss eingehalten? ja nein
34. Fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres (§ 17 Abs. 3 SächsEigBG)? ja nein Jahre:
35. Es fehlen: ortsübliche Bekanntgabe Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers abschließender Vermerk des SRH Gewinn/-verlustbehandlung Hinweis auf öffentliche Auslegung öffentliche Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht
36. Erstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses durch:
37. Jahresabschluss vollständig (§ 17 Abs. 1 SächsEigBG)? ja nein
38. Lagebericht erstellt (§ 17 Abs. 1 SächsEigBG)? ja nein
39. Jahresabschluss fristgemäß aufgestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBG)? ja nein
40. Erstellung von Bilanz, GuV u. Anhang gem. Formblättern 4 - 8 zur SächsEigBVO erfolgt? ja nein
41. Jahresabschlussprüfung gem. § 110 SächsGemO erfolgt? Vorjahr: ja nein laufendes Jahr: ja nein

42. Befreiung von der Prüfungspflicht
gem. § 25 KomPrO? ja
 nein

Vergütung des Leistungsaustausches

43. Werden zwischen der Gemeinde/Stadt und
dem Eigenbetrieb Leihgelder ausgetauscht? ja
 nein

44. Sind zu diesen Leihgeldern schriftliche
Vereinbarungen über angemessene Verzinsung
und Rückzahlungsmodalitäten getroffen
(§ 14 SächsEigBVO)? ja
 nein

45. Welche Lieferungs- und Leistungsbeziehungen
bestehen zwischen der Gemeinde/Stadt und
dem Eigenbetrieb?

.....
.....
.....

46. Werden die Lieferungs- und Leistungsbe-
ziehungen angemessen vergütet? ja
 nein

47. Bestehen Lieferungs-, Leistungs- oder
Leihgeldbeziehungen zwischen dem Eigen-
betrieb und weiteren Eigenbetrieben der
Gemeinde/Stadt? ja
 nein

48. Werden diese angemessen vergütet? ja
 nein

Bau

(Hinweis: Die durchgeführten bzw. fertiggestellten Baumaßnahmen sind dem HPI oder der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.)

Baumaßnahme:

.....

Zeitraum der Maßnahme: von bis

- Neubau
- Umbau
- Sanierung

- 1. Wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen (§ 10 Abs. 2 KomHVO)? ja
nein
- 2. Wurde die wirtschaftlichste Alternative realisiert? ja
nein
- 3. Wurden Folgekosten berücksichtigt (§ 7 SächsVergabeDVO)? ja
nein
- 4. Gesamtkosten T€

Beschlussfassung

- 5. Wurden alle notwendigen Beschlüsse für die Baumaßnahmen von den dafür zuständigen Gremien gefasst (siehe jeweils gültige Hauptsatzung)? ja
nein
- 6. Wenn nein, Gründe:

Vergabe (ausgewählte Aufträge)

7. Öffentliche Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung

Freihändige Vergabe

Begründung für nicht öffentliche Ausschreibung (§ 31 KomHVO, § 3 VOB/A,
§ 1 Abs. 2 SächsVergabeDVO)¹

.....
.....

8. Wurde eine Niederschrift zur Angebotseröffnung ausgefertigt? ja
nein

9. Erhielt der preisgünstigste Bieter den Zuschlag? ja
nein

10. Wenn nein, warum nicht?

11. Wurden die Angebote in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet (§ 22 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)? ja
nein

12. Wurden zur Prüfung der Angebote detaillierte Preisspiegel erstellt? ja
nein

13. Wurde ein Vergabeaktenvermerk erstellt (§ 30 Nr. 1 VOB/A)? ja
nein

Bauablauf

14. Planung durch Verwaltung oder Externe? Verwaltung
Externe

15. Wenn Externe, Angabe der Gewerke

.....
.....
.....

¹ Offenes Verfahren , Nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte.

- | | | |
|--|-----------------------|--|
| 16. Wurde Maßnahme in Fachlosen oder als Gesamtlos (Generalunternehmer) ausgeschrieben (§ 4 Nr. 2 VOB/A, § 2 SächsVergabeG)? | Fachlose Gesamtlos | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 17. Bauüberwachung durch Verwaltung oder Externe? | Verwaltung Externe | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 18. Wenn Externe, Angabe der Gewerke | | |
| 19. Wurden pauschale Abschlags- oder Schlussrechnungen anerkannt und bezahlt (§ 14 Nr. 1 Satz 1 VOB/B)? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 20. Wurden bereits gezahlte Abschlagszahlungen bei der Schlussrechnung berücksichtigt? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 21. Wurden vereinbarte Skonti berücksichtigt? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 22. Wurden vereinbarte Sicherheitsleistungen einbehalten? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 23. Wenn ja, wurden diese im ShV gebucht? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 24. Lagen von den Auftragnehmern Freistellungsbescheinigungen für Bauabzugssteuer vor (ab 01.01.2002)? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 25. Wenn nein, wurde Steuerabzug durch Gemeinde/Stadt/ Landkreis vorgenommen? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 26. Wurden Schlussrechnungen fristgerecht eingereicht (§ 14 Nr. 3 VOB/B)? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 27. Wurden die Fristen für Prüfung und Anweisung der Schlusszahlung eingehalten (§ 16 Nr. 3 VOB/B)? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

28. Wenn nein, welche Abweichung? Tage

29. Wurden die Auftragnehmer über die Schlusszahlung
 unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen
 (§16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B)? ja
 nein

30. Wer führte die Rechnungsprüfung durch? Verwaltung
 Externe

31. Abrechnung einwandfrei
 mangelhaft

32. Wenn mangelhaft, welche Fehler lagen vor?

.....

Bauabnahmen

33. Lag für jeden fertig gestellten Auftrag ein
 Abnahmeprotokoll vor? ja
 nein

34. Wurden festgestellte Mängel erfasst? ja
 nein

35. Wurde die Beseitigung der Mängel veranlasst.
 (Begehungsprotokolle)? ja
 nein

36. Wurden Sicherheitsleistungen vor Ablauf der
 Gewährleistungsfrist zurückgegeben? ja
 nein

37. Sind oder waren befristete Bürgschaften vorhanden? ja
 nein

Nachträge (bei ausgewählten Gewerken)

38. Kosten aus Leistungsverzeichnis T€
39. Kosten aus Nachträgen T€
40. Lagen Nachtragsangebote vor? ja
nein
41. Wurden die Angebote vor oder nach Ausführung der
Leistung unterbreitet? vorher
nachher
42. Lagen Nachtragsaufträge vor? ja
nein
43. Wurden diese Aufträge vor oder nach Ausführung
der Leistung vergeben? vorher Stck
nachher Stck
44. Hat das zuständige Gremium die Vergabe der Nachträge
beschlossen? ja
nein

Architekten- und Ingenieurverträge

45. Geschätztes Honorar ausgewählter Gewerke Gewerk T€
(Vertrag) Gewerk T€
Gewerk T€
46. Dazu abgerechnetes Honorar (Rechnung) Gewerk T€
Gewerk T€
Gewerk T€
47. Stufenweise Beauftragung? ja
nein
48. Abschlagszahlungen pauschal oder auf
Nachweis (vgl. § 8 HOAI)? pauschal
auf Nachweis

49. Wenn pauschal, war dies vorher vereinbart? ja
nein
50. Lagen Nachweise zu den Rechnungen vor? ja
nein
51. Wurden Teile der Leistungen durch die Verwaltung selbst erbracht? ja
nein
52. Wenn ja, wurden einzelne Leistungsphasen gekürzt oder nicht beauftragt? ja
nein
53. Welche nicht?
54. Waren bei Honorarschlussrechnung alle Leistungen erbracht (auch Lph. 9, wenn vereinbart)? ja
nein
55. Wurde vom Freischaffenden das Bautagebuch geführt (vgl. § 15 und § 73 HOAI)? ja
nein
56. Wo wird es aufbewahrt?
57. Wurden die Rechnungen der Unternehmer durch den Freischaffenden geprüft? ja
nein

Liegenschaften

(Hinweis: Die Käufe bzw. Verkäufe von Liegenschaften sind aus der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.)

Grundstück:

Vertrag vom:

Kaufpreis/Verkaufspreis: T€

bebaut

unbebaut

Käufe und Verkäufe allgemein

1. Beinhaltet der Vertrag:

Verkauf des Grundstücks?

Verkauf einer Teilfläche?

Kauf des Grundstücks?

Kauf einer Teilfläche?

Grundstückstausch mit finanziellem Ausgleich?

2. Wird für den Grundstückskauf/-verkauf eine eigene Akte geführt? ja
nein

Ist das Zustandekommen und die Abwicklung des notariellen Vertrages anhand der Grundstücksakte im Einzelnen nachvollziehbar? ja
nein

3. Liegt eine vollständige und beglaubigte Abschrift des notariellen Vertrages vor? ja
nein

4. Hat der Notar die Einsichtnahme in das Grundbuch und das Baulastenverzeichnis im Vertrag bestätigt? ja
nein

- | | | | |
|-----|--|------------|--|
| 5. | Ist auf die Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Vertrag verzichtet worden? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 6. | Liegt die Bekanntmachungsnachricht (§ 55 GBO) des Grundbuchamtes über die Umschreibung im Grundbuch vor? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 7. | Liegt der Beschluss zum Kauf/Verkauf des Grundstücks von dem nach Hauptsatzung zuständigen Gremium vor (§ 41 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO)? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 8. | Entsprach der spätere Vertrag in wesentlichen Vertragspunkten dem Beschluss? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 9. | Wer übernimmt die erforderlichen bzw. bereits angefallenen Vermessungskosten, sofern die Fläche nicht vermessen ist? | | |
| | Käufer | | <input type="checkbox"/> |
| | Verkäufer | | <input type="checkbox"/> |
| | anteilig Käufer/Verkäufer (ggf. bei Grundstückstausch) | | <input type="checkbox"/> |
| 10. | Wer übernimmt die Kosten der Durchführung des Vertrages? | | |
| | Käufer | | <input type="checkbox"/> |
| | Verkäufer | | <input type="checkbox"/> |
| | anteilig Käufer/Verkäufer (ggf. bei Grundstückstausch) | | <input type="checkbox"/> |

Verkauf von Grundstücken

- | | | | |
|-----|--|-------------|--|
| 11. | Wurde der Verkauf ausgeschrieben? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 12. | Ist der Verkauf genehmigungsfrei nach § 3 KomFreiVO? (Zu beachten: Ausschluss von Freistellungen § 4 KomFreiVO) | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | Bei nein: | | |
| | Wurde die Genehmigung des Verkaufes durch die RAB erteilt (§ 90 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO)? | ja nein | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | Wenn ja: | vor nach | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

dem Datum der notariellen
Beurkundung des Vertrages

13. Wurden die Liegenschaften zum vollen Wert verkauft (§ 90 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, der volle Wert entsprechend dem Verkehrswert gem. §§ 193 Abs. 1 Nr. 2 und 194 BauGB)?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
14. Liegt ein Gutachten zum Verkehrswert des o. a. Grundstücks vor?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
15. Wurde das Verkehrswertgutachten von einem Gutachterausschuss (§§ 193 Abs. 1 Nr. 2 und 194 BauGB), von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bzw. nach den veröffentlichten Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) (Bodenrichtwertkarte) erstellt?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
16. Wenn unter vollem Wert verkauft wurde, lagen die Voraussetzungen hierfür vor (§ 90 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO oder sonstige Gründe)?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
17. Wurden die Verkaufserlöse und die damit verbundenen Aufwendungen nach dem Bruttoprinzip gebucht (vgl. § 7 Abs. 2 KomHVO)?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
18. Wurde entsprechend den Kaufverträgen verfahren (Fälligkeit, Fristen, Zinsen, Rücktritt)?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
- Eingang des Verkaufserlöses innerhalb der im Kaufvertrag festgelegten Frist.
- | | |
|---------------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
| erst anteilig | <input type="checkbox"/> |
- Bei nicht fristgerecht eingegangenem Verkaufspreis:
- Sind Zinsen in dem Kaufvertrag vereinbart worden?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
- Sind Zinsen geltend gemacht worden?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |
- Wenn ja:
- Sind die festgesetzten Zinsen eingegangen?
- | | |
|------|--------------------------|
| ja | <input type="checkbox"/> |
| nein | <input type="checkbox"/> |

Kauf von Grundstücken

19. Grund des Kaufes (§ 89 Abs. 2 SächsGemO):

.....

20. Wie wird das o. a. Grundstück genutzt?

.....

| | | | |
|-----|--|------|--------------------------|
| 21. | Entspricht die derzeitige Nutzung dem Grund, der für den Erwerb maßgebend war? | ja | <input type="checkbox"/> |
| | | nein | <input type="checkbox"/> |

Wenn „nein“, Angabe des Grundes:

.....

| | | | |
|-----|---|----------|--------------------------|
| 22. | Wurde der Kauf über den gem. Ziff. 15 gebildeten Wert in der Sitzungsvorlage bzw. Beschluss des zuständigen Gremiums begründet? | ja | <input type="checkbox"/> |
| | | nein | <input type="checkbox"/> |
| | | entfällt | <input type="checkbox"/> |

Zusätzlich zum Verkauf von Grundstücken aus Gewerbegebieten

| | | | |
|-----|--|------|--------------------------|
| 23. | Werden angefallene Kosten erkennbar in die Bildung des Verkaufspreises einbezogen, z. B. | ja | <input type="checkbox"/> |
| | - Kaufpreis für zusätzlich erworbene Flächen | nein | <input type="checkbox"/> |
| | - Notarkosten | | |
| | - Vermessungskosten für das neu gebildete Grundstück | | |
| | - anteilige Erschließungskosten (§§ 127 - 135 BauGB) | | |
| | - ggf. anteilige Beiträge für öffentliche Einrichtungen/ Hausanschlussbeiträge (§§ 17 - 23 SächsKAG). | | |

| | | | |
|-----|---|------|--------------------------|
| 24. | Konnte der so gebildete Kaufpreis beim Verkauf des Grundstücks erkennbar realisiert werden? | ja | <input type="checkbox"/> |
| | | nein | <input type="checkbox"/> |

Anhang Datenblatt

| | |
|---------------------------------|--|
| Erwerber | |
| Fl.-Stck.-Nr. | |
| Gemarkung | |
| Bestandsblatt | |
| Vorlage bei zuständigen Gremien | |
| Beschluss vom | |
| UR-Nr. | |
| Notar | |
| Datum | |
| Auflassungsvormerkung | |
| Datum Annahmeanordnung | |
| Kaufpreiseingang | |
| Antrag auf Vermessung | |
| Messungsanerk. UR-Nr. | |
| Notar | |
| Datum | |
| Ausgleich Kaufpreis | |
| Auflassung | |
| Genehmigung nach KomFreiVO | |
| Ablage im Bestandsverzeichnis | |
| Bemerkungen | |

Betätigungsprüfung

Anlage 9

A Beteiligungsverwaltung und Beteiligungsbericht

Gemeinde / Stadt

Beteiligungsverwaltung

1. Anzahl der unmittelbaren Beteiligungen:
2. Anzahl der mittelbaren Beteiligungen:
(Anteile unmittelbarer Beteiligungen an weiteren Unternehmen in privater Rechtsform)
3. Sind im Stellenplan Stellen für eine Beteiligungsverwaltung vorgesehen? ja Anzahl:
 nein
4. Sind diese besetzt? ja Anzahl:
 nein
5. Werden von anderen Organisationseinheiten Aufgaben der Beteiligungsverwaltung durchgeführt? ja durch:
 nein
6. Gibt es Zielstellungen für die Arbeit der Beteiligungsverwaltung? ja
 nein
7. Sind interne Regelungen zur Durchführung der Beteiligungsverwaltung vorhanden? ja
 nein
8. Werden diese Regelungen sowie die sich daraus ergebenden Zuständigkeiten beachtet? ja
 nein
9. Verfügt die Beteiligungsverwaltung über eine Zusammenstellung der grundsätzlichen Unterlagen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen?
 - Gesellschaftsverträge/Satzungen ja nein
 - Handelsregisterauszüge ja nein
 - Geschäftsordnungen ja nein

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| - Geschäftsführerverträge | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Unternehmensverträge | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Wirtschafts- und Finanzpläne | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Jahresabschlüsse und Lageberichte | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Berichte über Abschlussprüfungen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Feststellungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Berichte der Geschäftsführungen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Sitzungsunterlagen der Gesellschafterversammlungen und der Aufsichtsräte | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO

- | | | |
|--|-------------------------------|-------------------------------|
| 9. Werden Beteiligungsberichte erstellt? | <input type="checkbox"/> ja | Jahre: |
| | <input type="checkbox"/> nein | |
| 10. Wurde der Beteiligungsbericht zum 31.12. eines jeden Jahres dem Gemeinderat/Stadtrat vorgelegt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 11. Sind im Beteiligungsbericht die Angaben zu Unternehmen in privater Rechtsform (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen) vollständig enthalten? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 11.1 Beteiligungsübersicht: | | |
| - Rechtsform | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Unternehmensgegenstand | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Unternehmenszweck | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Stamm-/Grundkapital | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - prozentualer Anteil der Gemeinde am Stamm-/Grundkapital | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 11.2 Finanzbeziehungen zwischen der Körperschaft und den Unternehmen | | |
| - Summe aller Gewinnabführungen an den Gemeindehaushalt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Summe aller Verlustabdeckungen und sonstiger Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Summe aller gewährten sonstigen Vergütungen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - Summe aller von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

- 11.3 Lagebericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Unternehmen
- Gesamtbild entspricht tatsächlichen Verhältnissen ja nein
 - Unternehmensvorgänge des letzten Geschäftsjahres von besonderer Bedeutung ja nein
 - voraussichtliche Entwicklung im kommenden Geschäftsjahr ja nein
12. Sind im Beteiligungsbericht für Unternehmen in privater Rechtsform (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen ab 5 %) folgende Angaben enthalten?
- 12.1 - Organe des Unternehmens ja nein
- Zusammensetzung der Organe unter namentlicher Nennung von Geschäftsführung, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ja nein
 - Anzahl der Mitarbeiter ja nein
 - Name des bestellten Abschlussprüfers ja nein
 - Namen und Beteiligung der anderen Anteilseigner ja nein
- 12.2 - wichtigste Bilanz- und Leistungskennzahlen für das Berichtsjahr und die beiden Vorjahre ja nein
- Gegenüberstellung Berichtsjahr zu Plan ja nein
 - Beurteilung der Vermögenssituation, Kapitalstruktur, Liquidität, Rentabilität und Geschäftserfolg möglich ja nein
- 12.3 - wesentliche Sachverhalte aus dem Lagebericht der Geschäftsführung zum Berichtsjahr und zum darauf folgenden Geschäftsjahr ja nein
- Bewertung der Kennzahlen zu Nr. 12.2 ja nein
13. Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes erfolgt? ja nein
14. Ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung erfolgt? ja nein

Betätigungsprüfung

Anlage 9

B Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen

Gemeinde / Stadt

Hält oder hielt die Gebietskörperschaft Anteile an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts? ja nein

| Ifd. Nr. | Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens | Unternehmensgegenstand | Gründungsdatum | Datum des Beschlusses des Gemeinde-/ Stadtrats | Datum der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde | Stamm-/ Grundkapital in T€ | Anteile der Gebietskörperschaft in % | ggf. Anteile weiterer Gebietskörperschaften in % | Bestimmungen nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 und 2 a SächsGemO im Gesellschaftsvertrag/ in der Satzung festgelegt? |
|----------|---|------------------------|----------------|--|--|----------------------------|--------------------------------------|--|---|
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Betätigungsprüfung

Anlage 9

C Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen

Gemeinde / Stadt

Sind oder waren unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt?

ja

nein

| lfd. Nr. | Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens | Unternehmensgegenstand | Stamm-/Grundkapital in T€ | Bezeichnung des beteiligten kommunalen Unternehmens | Gründungsdatum | ggf. Datum und Art der Veränderung (z. B. vollständiger oder teilweiser Verkauf der Anteile, Änderung der Rechtsform, Gesamtvollstreckung) | Bestimmungen nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 und 2 a SächsGemO im Gesellschaftsvertrag/in der Satzung festgelegt? |
|----------|---|------------------------|---------------------------|---|----------------|--|--|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Betätigungsprüfung

Anlage 9

D Vorgänge in unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen nach § 96 Abs. 1 SächsGemO

Gemeinde / Stadt

Erfolgten **ab 01.04.2003** in unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts Vorgänge nach § 96 Abs. 1, 1. Halbsatz SächsGemO (z. B. auch Errichtung einer mittelbaren Beteiligung, wesentliche Umstrukturierung eines Unternehmens u. ä. - vgl. Pkt. III, zu § 96 Abs. 1 Anwendungshinweise zum Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes)?

ja

nein

| Ifd. Nr. | Vorgang | Bezeichnung des Unternehmens | Datum des Beschlusses des Gemeinde-/Stadtrats | Unterrichtung des Gemeinde-/Stadtrats und Einzelfallabwägung durch diesen nach § 95 Abs. 3 SächsGemO erfolgt? | Datum der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde |
|----------|---------|------------------------------|---|---|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

E Einzelunternehmen¹

Gemeinde / Stadt

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

- 1. Unternehmen:

- 2. Rechtsform:

- 3. Höhe des Stammkapitals in T€:

- 4. Anteile der Gebietskörperschaft in T€ / %:

- 5. Unmittelbare Beteiligung mit zur Änderung des Gesellschaftsvertrags/der Satzung berechtigender Mehrheit (GmbH mind. 75 % der Anteile) der Gebietskörperschaft? ja nein

- 6. Gegenstand lt. Gesellschaftsvertrag/Satzung:
.....
.....
.....
.....

- 7. Gründung: Datum:
 Neugründung
 Umwandlung aus:

- 8. Gründungsbeschluss des Gemeinde-/Stadtrates? liegt vor Datum:
 liegt nicht vor

- 9. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde? liegt vor Datum:
 liegt nicht vor

¹ Gilt für unmittelbare Beteiligungen. Unter Beachtung von § 96 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO kann die Checkliste in abgewandelter und reduzierter Form auch für mittelbare Beteiligungen benutzt werden.

10. Veränderungen des Stammkapitals? Jahr
in T€
11. Änderungen in Gesellschaftsvertrag/
Satzung vorgenommen? ja nein
Jahr:
12. Lage des Unternehmens Jahr
in T€
- Bilanzsumme
- Umsatzerlöse
- Jahresgewinn/-fehlbetrag
- Darlehen der Gemeinde
- Zuschüsse der Gemeinde

Informationen über die Unternehmenssituation

13. Wird die Gemeinde regelmäßig und zeitnah durch
die Unternehmensleitung über die Situation bzw.
wesentliche Vorgänge im Unternehmen informiert? ja
 nein
 unvollständig
wie oft pro Jahr?

§ 95 Abs. 3 SächsGemO

14. Wurde der Gemeinde-/Stadtrat nach § 95 Abs. 3
SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken
der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung
sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft
unterrichtet? ja nein
Bemerkungen:
15. Hat der Gemeinde-/Stadtrat eine Abwägung der
Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Organi-
sationsformen vor dem Beschluss über die Rechtsform
vorgenommen? ja nein
Bemerkungen:

§ 96 Abs. 1 SächsGemO

16. Ist durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichergestellt (ggf. Gründungsbeschluss)? ja nein
Wenn nein, Begründung:.....
.....
17. Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan? Anzahl Mitglieder insgesamt:
Anzahl Gemeindevertreter:
18. Haftungsbegrenzung? ja nein

Gesellschaftsvertrag/Satzung nach § 96 Abs. 2 oder 3 SächsGemO²

19. Wurde vereinbart, dass die Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG durchgeführt wird? ja nein
20. Wurden den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt? örtliche Prüfung: ja nein
überörtliche Prüfung: ja nein
21. Wurde den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt? örtliche Prüfung: ja nein
überörtliche Prüfung: ja nein
22. Wurde festgelegt, dass für folgende Vorgänge die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei AG des Aufsichtsrates erforderlich ist?
- Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen ja nein
 - Verfügung über Vermögen und Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind ja nein

² Unter Beachtung der Frist bis zum 31.12.2004 nach Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes.

- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der
Geschäftsführung ja nein
23. Sind die Bestimmungen von § 96 Abs. 2 Nr. 4
bis 7 SächsGemO enthalten? ja nein
 unvollständig
Was fehlt?.....
.....
24. Wurde festgelegt, dass vom Unternehmen für jedes
Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird? ja nein
25. Wurde festgelegt, dass der Wirtschaftsführung des
Unternehmens eine fünfjährige Finanzplanung
zugrunde gelegt wird? ja nein
26. Wurde festgelegt, dass diese Wirtschafts- und Finanzpläne
sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde
unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden? ja nein
27. Wurde festgelegt, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte
in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große
Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB
aufgestellt und geprüft werden? ja nein
28. Wurde festgelegt, dass der Gemeinde und der Rechts-
aufsichtsbehörde Jahresabschlüsse, Lageberichte und
Prüfungsberichte des Abschlussprüfers unverzüglich zu
übersenden sind? ja nein
29. Wurde festgelegt, dass der Lagebericht die nach § 99
Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungs-
berichtes notwendigen Angaben zu enthalten hat? ja nein
30. Wurde festgelegt, dass die §§ 394 und 395 AktG,
soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden,
entsprechend gelten? ja nein

31. Werden Rechtsgeschäfte nach § 96 Abs. 1 SächsGemO und Beschlüsse des Gemeinde-/Stadtrates der wesentlichen Veränderungen sowie der mittelbaren Beteiligung durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt?
(Achtung: Erweiterung ab 01.04.2003, bis 31.03.2003 § 96 Abs. 1 und 3 SächsGemO a. F.)
- ja nein

Vertretung der Gemeinde im Unternehmen nach § 98 SächsGemO

32. Wurden die Vertretungsregelungen von § 98 Abs. 1 SächsGemO in den Gesellschafter-/Hauptversammlungen eingehalten?
- ja nein
wann nicht:
33. Erfolgt die Bestellung weiterer Vertreter widerruflich durch den Gemeinde-/Stadtrat unter Anwendung von § 42 Abs. 2 SächsGemO?
- ja nein
Bemerkungen:
34. Üben die Vertreter in der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Gemeinde-/Stadtrates aus?
(§ 98 Abs. 1 i. V. m. §§ 41 Abs. 2 Nr. 11; 96 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c SächsGemO)
- Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderungen, vollständige oder teilweise Veränderung und Auflösung sowie mittelbare Beteiligung an weiteren Unternehmen
- ja nein
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
- ja nein
Bemerkungen:
35. Verfügen die durch den BM beauftragten ständigen Vertreter sowie die weiteren Vertreter über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde?
- ja nein
Bemerkungen:
36. Werden durch den Gemeinde-/Stadtrat Weisungen an die Vertreter in der Gesellschafterversammlung in weiteren Angelegenheiten erteilt?
- ja nein

37. Wird der Gemeinde-/Stadtrat von den Vertretern frühzeitig über die Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung unterrichtet?
 ja nein
 Bemerkungen:
38. Hat die Gemeinde das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen (§ 98 Abs. 2 SächsGemO)?
 ja nein
 Anzahl:
39. Werden diese bei mehr als einem Vertreter vom Gemeinde-/Stadtrat unter Beachtung von § 42 Abs. 2 SächsGemO widerruflich bestellt (§ 98 Abs. 2 SächsGemO)?
 ja nein
40. Verfügen die bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde)?
 ja nein
41. Wird der Gemeinde-/Stadtrat und ggf. der BM über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig unterrichtet?
 ja nein
 Bemerkungen:
42. Erhalten die nach § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO in die Organe des Unternehmens entsandten Personen von der Gemeinde/Stadt die Gelegenheit zur regelmäßigen Teilnahme an aufgabenbezogenen Fortbildungsveranstaltungen?
 ja nein
 Bemerkungen:

Jahresabschlussprüfungen

43. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB?
 ja nein
 Jahre:
44. Wurden der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gemeinde unverzüglich übersandt bzw. zur Kenntnis gebracht?
 ja nein
 Jahre:

45. Abschlussprüfer:

46. Bestätigungsvermerk
- | | |
|---|--------|
| <input type="checkbox"/> uneingeschränkt | Jahre: |
| <input type="checkbox"/> eingeschränkt | Jahre |
| <input type="checkbox"/> Zusätze/Vorbehalte | Jahre |
| <input type="checkbox"/> Versagung | Jahre |

47. Gründe für nicht uneingeschränkt erteilte Bestätigungsvermerke:

.....

.....

.....

.....

48. Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG durchgeführt?
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Jahre: | |

49. Wesentliche Feststellungen daraus:

.....

.....

.....

.....

Wirtschafts- und Finanzplan

50. Werden für jedes Wirtschaftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SächsEigBG ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt?
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Bemerkungen: | |

51. Werden der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gebracht?
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Jahre: | |

Zuschüsse

52. Stimmen die im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesenen Zuschüsse mit den Angaben in der Jahresrechnung überein?
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|-----------------------------|-------------------------------|

Darlehen

53. Werden Darlehen in der Bilanz des Unternehmens als Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde ausgewiesen? ja nein
54. Sind Darlehen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO bei der Gemeinde erfasst? ja nein
55. Erfolgte die Darlehensgewährung auf der Grundlage eines Beschlusses des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums? ja nein
56. Wurden Darlehensverträge geschlossen? ja nein
57. Erfolgte eine angemessene Verzinsung der Darlehen? ja nein

Stammkapital

58. Sind die Anteile der Gemeinde in richtiger Höhe in deren Vermögensübersicht gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO erfasst? ja nein